



## Marktgemeinde Langenrohr

A-3442 Langenrohr, Schulstraße 7/1  
Telefon: 02272 / 7200, Fax: 02272 / 7200-90  
Mail: [gemeinde@langenrohr.gv.at](mailto:gemeinde@langenrohr.gv.at)  
Homepage: [www.langenrohr.at](http://www.langenrohr.at)  
UID-Nr.: ATU 16228302

---

# FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Langenrohr mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl.9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Langenrohr erlassen wird:

## § 1

### Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Langenrohr steht im Eigentum der Marktgemeinde Langenrohr, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Parteienverkehrszeiten der Gemeinde, welche in ortsüblicher Weise kundgemacht sind. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Langenrohr.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

## § 2

### Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| a) Erdgrabstellen:       | 1.) Familiengräber bis zu 3 Leichen und 3 Urnen<br>2.) Familiengräber bis zu 6 Leichen und 6 Urnen |
| b) Urnenfriedhof         | 1.) Urnengemeinschaftsanlage bis zu 2 Urnen<br>2.) unter Bäumen bis zu 2 Urnen                     |
| b) Sonstige Grabstellen: | 1.) Gräfte bis zu 3 Leichen<br>2.) Gräfte bis zu 6 Leichen   |

Die Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden und bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

Die Grababstände ergeben sich durch die bestehenden Fundamente.

### **§ 3**

#### **Gräberverzeichnis, Übersichtsplan**

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Parteienverkehrszeiten auf.

### **§ 4**

#### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der Benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

### **§ 5**

#### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens zehn höchstens dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 6**

### **Verlängerung des Benützungsrertes**

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrereht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrereht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrereht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrertes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrereht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrereht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 7**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrereht an einer Grabstelle**

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrereht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrereht binnen drei Monaten beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrertes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrereht Gebrauch, wird das Benützungsrereht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützungsrertes**

- (1) Das Benützungsrereht erlischt:
  1. durch Zeitablauf,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes
  5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs.5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrertes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherigen benützungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## § 9

### Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Gruft) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen, wobei das Grabdenkmal grundsätzlich eine Höhe von 2 m sowie eine Breite von 2 m nicht überschreiten sollte. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Die Grabdenkmäler bei den Urnengrabstellen unter Bäumen dürfen eine Höhe von 1,28 m, eine Breite von 50 cm sowie eine Tiefe von 36 cm nicht überschreiten. Der Bereich vor dem Grabdenkmal ist mit einer Breite von 50 cm x 70 cm begrenzt. Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden, ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabstelle zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabstelle zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen. Jede Erd- und sonstige Grabstelle ist mit einer auf einem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Die Ausmauerung von sonstigen Grabstellen (Grüften) hat entweder in Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Eine Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die sonstigen Grabstellen (Grüfte) müssen geruchs- und wasserdicht verschlossen werden. Erdgräber und sonstige Grabstellen dienen auch zur Beerdigung von Urnenkapseln, wobei in Erdgräbern ausschließlich verrottbare Urnen beigesetzt werden dürfen.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- 1) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - 2) das Grabdenkmal andere Grabsteine beeinträchtigen würde oder
  - 3) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (5)
- a) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
  - b) Die Gestaltung der Grünflächen sowie die Bepflanzung derselben mit Bäumen und Sträuchern obliegt der Friedhofsverwaltung.
  - c) Bestehende Anpflanzungen neben und auf den Grabstellen sind von den Benützungsberechtigten so zu gestalten und zu pflegen, dass das Benützungsrecht anderer Grabstellen nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

## **§ 10**

### **Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen**

- (1) Ist eine Grabstelle oder sonstige Grabstelle (Gruft) baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zu Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 11**

### **Bestattung**

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen: 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner/eingetragene PartnerIn, 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin, 3. Kinder, 4. Eltern, 5. die übrigen Nachkommen, 6. die Großeltern, 7. die Geschwister.

## **§ 12**

### **Enterdigung**

Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

- (1) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der

anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen in Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofes bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 13**

#### **Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und die Überführung einer Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahnen, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 14**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.  
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde),

- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Während Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten ist das Einfahren in den Friedhof sowie das Arbeiten mit lärmenden Maschinen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen die Friedhofsordnung können die gestatteten gewerblichen Arbeiten jederzeit untersagt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 15**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.9480, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.  
Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Langenrohr, am 16.02.2023